Interpellation FDP-Fraktion vom 22. Februar 2010

Zuständigkeit für Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. März 2010

Die FDP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 22. Februar 2010 nach der Meinung der Regierung zu ihrer Kompetenz, Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds zuzusprechen, und wirft die Frage nach einer allfälligen Übertragung dieser Zuständigkeit an den Kantonsrat auf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zu Geschichte, Rechtsnatur und System des Beitragswesens im Zusammenhang mit dem Sport-Toto-Fonds hat die Regierung mit der Antwort vom 21. April 2009 auf die Interpellation 51.09.42 «Für eine starke und transparente St.Galler Sportpolitik» ausführlich Stellung genommen. Für den Hintergrund der vorliegenden Antwort ist auf jene Ausführungen zu verweisen.

Regierung und Bildungsdepartement haben die Beitragsverteilung auf das Jahr 2009 hin mit einer neuen Verordnung über den Sport-Toto-Fonds (sGS 455.315) und einer darauf gestützten Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang zur Antwort auf die genannte Interpellation) im Detail geregelt. Dies erfolgte im Rahmen der Kompetenz der Regierung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen nach Art. 66 Abs. 3 Ziff. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1). Es wurden folgende Beitragskompetenzen vorgesehen:

- Grundsätzlich ist das Bildungsdepartement für den Zuspruch der Beiträge zuständig, wobei die Sport-Toto-Kommission der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände bzw. deren Geschäftsstelle Antrag stellt und den Vollzug besorgt.
- Das Bildungsdepartement kann für höchstens 75 Prozent des Fondsbestandes und Fr. 200'000.– im Einzelfall jährlich die Sport-Toto-Kommission zum direkten Zuspruch von Beiträgen ermächtigen, unter Vorbehalt einer eigenen Verfügung in strittigen Fällen. Es hat diese Delegationsermächtigung ausgeschöpft.
- Im besonderen Einzelfall kann die Regierung einen Beitrag zusprechen.

Die Annahme der Interpellantin, für Beiträge über Fr. 200'000.— sei generell die Regierung zuständig, trifft nicht zu. Die Regierung besitzt einzig für den besonderen Einzelfall eine fakultative Zuständigkeit, diesfalls ohne Limite nach unten. Sie übt diese Sonderkompetenz sehr zurückhaltend aus. Aus der Zeit vor Erlass der Verordnung über den Sport-Toto-Fonds sind drei Beiträge bekannt, welche die Regierung selbst gesprochen hat:

- im Jahr 2005: 1,2 Mio. Franken an das Eisstadion «Lido» in Rapperswil-Jona (Rapperswil-Jona Lakers);
- im Jahr 2008: Fr. 500'000.- an die Fussball-Akademie in der AFG-Arena in St.Gallen (FC St.Gallen);
- im Jahr 2008: 1,45 Mio. Franken an das Regionale Leistungszentrum Ostschweiz in Wil (St.Galler Turnverband).

Unter der Geltung der neuen Verordnung über den Sport-Toto-Fonds hat die Regierung bisher einen einzigen Beitrag selbst gesprochen:

 im Jahr 2009: Fr. 325'000.– an das Gewaltpräventionsprojekt «Gewaltfreier Sport» der Stadt Rapperswil-Jona. Die neue Beitragsregelung für den Sport-Toto-Fonds ist erst ein gutes Jahr in Vollzug. Es gilt, mit ihr Erfahrungen zu sammeln. Auf der Basis dieser Erfahrungen wird nach einigen Jahren eine Evaluation stattzufinden haben, aus der sich allfällige Anpassungen am System, gegebenenfalls auch hinsichtlich Beitragszuständigkeit, ergeben können. Dabei könnte die Frage beurteilt werden, ob auch der Kantonsrat in das Verfahren einzubeziehen wäre. Mit Blick auf die von den Interpellanten angesprochene politische Abstützung von Beiträgen hat sich bislang eine entsprechende Option nicht aufgedrängt, da die Regierung ihrerseits ein politisches Gremium ist und in ihrem Zuständigkeitsbereich politische Aspekte berücksichtigt.